

STATUTEN

Verein Obergoms Impuls

I. Name Sitz und Zweck

Art.1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung "Verein Obergoms Impuls" besteht ein privatrechtlicher Verein von allgemeinem Interesse im Sinne von Art. 60ff ZGB. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Obergoms.

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Obergoms. Diese kann mit dem Einverständnis der Generalversammlung auf weitere Gemeinden ausgeweitet werden.

Art. 2 Zweck

Der Verein hat den Zweck, in seinem Einzugsgebiet den Aufenthalt der Gäste zu gestalten und den Tourismus zu fördern und konzentriert sich dabei auf folgende Tätigkeiten:

- Interessenvertretung in der Tourismuspolitik durch Mitgliedschaft und Mitwirkung in der regionalen Tourismus-Organisation.
- Federführung bei der Erstellung des örtlichen Veranstaltungskalenders
- Anlauf- und Koordinationsstelle für Vereine und Organisationskomitees von Veranstaltungen in der Gemeinde sowie Unterstützung bei der Organisation von örtlichen Anlässen
- Koordination und Zusammenarbeit mit der Gemeinde und der regionalen Tourismus-Organisation , was Information und Gestaltung eines angenehmen Aufenthalts der Gäste im Obergoms betrifft
- Organisation touristischer Anlässe und finanzielle Unterstützung touristischer Angebote und Vereine auf dem Gebiet der Gemeinde Obergoms
- Förderung der Geselligkeit mit dem Ziel, dass sich Einheimische und Gäste besser kennen und verstehen lernen.

II. Mitgliedschaft

Art.3 Voraussetzungen

Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen privaten oder öffentlichen Rechts werden, die mit dem Tourismus in Verbindung stehen, die vorliegenden Statuten akzeptieren und sich zur Bezahlung des Jahresbeitrages verpflichten.

Die Gemeinde, auf deren Gebiet der Verein seine Tätigkeit ausübt, ist von Rechts wegen Mitglied des Vereins.

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen, welche von der Beitragspflicht befreit sind.

Art. 4 Aufnahme

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

Der Vorstand darf in jedem Fall die Aufnahme – ohne Angabe eines Grundes – verweigern. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Zustellung Beschwerde bei der Generalversammlung eingereicht werden.

Art. 5 Ausschluss

Mitglieder, die gegen die Statuten und die Entscheide der Generalversammlung oder des Vorstandes verstossen, die sich weigern ihren Beitrag zu zahlen oder gegen die Interessen des Vereins handeln, können durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Zustellung Beschwerde an die Generalversammlung eingereicht werden.

Art. 6 Austritt

Austrittsgesuche müssen, um für das folgende Geschäftsjahr wirksam zu sein, beim Vorstand des Vereins mindestens 30 Tage vor Beendigung eines Geschäftsjahres eingehen.

Art. 7 Stellung austretender / ausgeschlossener Mitglieder

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft, aber immer für das gesamte laufende Geschäftsjahr.

III. Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) *die Generalversammlung*
- b) *der Vorstand*
- c) *die Revisionsstelle*

A. Generalversammlung

Art. 9

Die Generalversammlung findet einmal pro Jahr statt, und zwar innert 3 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich, und zwar mindestens 20 Tage im Voraus durch den Vorstand. Sie enthält die Traktandenliste und bei Statutenänderungen die beantragten Änderungen. Die Jahresrechnung muss ab dem Tag der Einladung den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung stehen.

Die Generalversammlung kann nur über Verhandlungsgegenstände abstimmen, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Ausserordentliche Generalversammlungen können durch Entscheid des Vorstandes einberufen werden, oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder ein entsprechendes Gesuch an den Präsidenten stellt.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, oder bei dessen Abwesenheit durch den Vizepräsidenten geleitet.

Art. 10 Beschlussfähigkeit / Stimmrecht / Vollmacht

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Jedes Mitglied verfügt – unabhängig vom Jahresbeitrag – über eine Stimme.

Ein Mitglied kann nicht mehr als drei andere an der Generalversammlung vertreten. Dazu ist von den vertretenden Mitgliedern eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen.

Art. 11 Beschlüsse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung
- b) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- c) Wahl der Revisionsstelle
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes
- f) Genehmigung von Aktivitätenprogramm und Budget
- g) Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Jahresbeiträge
- h) Änderung der Statuten, Genehmigung von Reglementen, sowie Beschlussfassung von Anträgen des Vorstandes
- i) Vereinigung mit oder Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- j) Entscheidung über eventuelle Rekurse gegen Beschlüsse des Vorstandes betreffend Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- k) Entscheidung über alle Fragen, die nicht in den Aufgabenbereich anderer Organe fallen
- l) Auflösung des Vereins (siehe Art. 24)

Art. 12 Beschlussfassung

Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Sofern ein zweiter Durchgang notwendig ist, entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit in Abstimmungen gibt der Präsident beziehungsweise bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid; bei Wahlen dagegen entscheidet das Los.

B. Vorstand

Art. 13 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 3 - 5 Mitgliedern, wovon ein Mitglied vom Gemeinderat bestimmt wird. Im ersten Monat der Legislaturperiode erneuert oder ernennt der Gemeinderat seinen Vertreter.

Daneben ist eine angemessene Vertretung der örtlichen Leistungsträger und touristisch interessierten Kreise anzustreben.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier sowie weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Die mehrfache Wiederwahl ist möglich. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt.

Art. 14 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident beziehungsweise bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.

Art. 15 Befugnisse

Unter Vorbehalt der Kompetenzen der Generalversammlung ist der Vorstand mit der Geschäftsführung beauftragt und vertritt den Verein gegen aussen und wirkt im Sinne der Erreichung des Vereinszweckes.

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Führung der laufenden Vereinsgeschäfte
- b) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- c) Erstellung von Jahresbericht, Jahresrechnung, Budget und Aktionsprogramm sowie Vorbereitung aller weiteren Traktanden zuhanden der Generalversammlung
- d) Einberufung der Generalversammlung
- e) Führung eines Mitgliederverzeichnisses
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Einsetzung von Kommissionen und Organisationskomitees nach Bedarf
- h) Vollzug von allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind

Der Vorstand unterbreitet Jahresbericht, Jahresrechnung, Budget und Aktionsprogramm der Gemeinde zur Genehmigung.

Art. 16 Finanzielle Befugnisse

Die Ausgabenkompetenzen des Vorstandes werden von der Generalversammlung durch das Budget festgelegt.

In begründeten Fällen kann der Vorstand insgesamt über einmalige Ausgaben bis Fr. 5'000.- - beschliessen. An der darauffolgenden Generalversammlung müssen diese ausserordentlichen (im Budget nicht vorgesehenen) Ausgaben begründet werden.

Art. 17 Vertretung

Der Verein zeichnet rechtsgültig gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zu zweien von Präsident, Vizepräsident oder einem weiteren vom Vorstand bezeichneten Mitglied.

C. Revisionsstelle

Art. 18 Wahl

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle für vier Jahre, wenn die gesetzlichen Bedingungen für eine eingeschränkte oder ordentliche Revision erfüllt sind.

Andernfalls ist eine interne Revisionsstelle zu wählen, die aus zwei Rechnungsrevisoren und zwei Ersatzpersonen besteht. Bei Ersatzwahlen wird das neue Mitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt.

Art. 19 Befugnisse

Die Rechnungsrevisoren prüfen spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung und erstatten zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht.

IV. Finanzen

Art. 20

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- b) dem Beitrag der Gemeinde sowie einem Anteil an der Kur- und Tourismusförderungstaxe
- c) dem Vermögensertrag sowie den Erlösen aus organisierten Veranstaltungen des Vereins
- d) den Schenkungen, Spenden und sonstigen Beiträgen an den Verein

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die GV festgelegt.

Die Gemeinde stellt die Finanzierung der dem Verein im Sinne von Artikel 6, Buchstabe d des Tourismusgesetzes, übertragenen Aufgaben sicher.

Art. 21 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder gegenüber Dritten ist ausgeschlossen.

Art. 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. November bis 31. Oktober.

V. Schlussbestimmungen

Art. 23

Zur **Auflösung des Vereins** braucht es eine eigens dafür einberufene Generalversammlung.

Der Verein wird aufgelöst, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder so entscheiden.

In Falle einer Auflösung geht das Vereinsvermögen an die Gemeinde Obergoms über; sie entscheidet selber über dessen Verwendungszweck.

Art. 24 Inkrafttreten

Vorliegende Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 15. Dezember 2012 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 21. Januar 2000.

Art. 25 Handelsregister

Der Verein wird die genehmigten Statuten mit Namensänderung sowie den neu gewählten Vorstand beim Handelsregister anmelden.

Obergoms, 15. Dezember 2012

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Philipp Imwinkelried

Willi Imoberdorf